

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DNV GL SE und ihrer verbundenen inländischen Unternehmen

1. Geltungsbereich

1.1. Bestellungen der DNV GL SE und der ihr verbundenen inländischen Unternehmen - im folgenden DNV GL genannt- erfolgen ausschließlich zu diesen Bedingungen.

1.2. Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn der DNV GL stimmt diesen ausdrücklich und in schriftlicher Form zu.

1.3. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren

Bezahlung stellt keine Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dar.

1.4. Durch Annahme der Bestellung nimmt der Auftragnehmer die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des DNV GL an.

1.5. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem DNV GL und dem Auftragnehmer.

2. Angebot

2.1. Die Erstellung eines Angebotes oder eines Kostenvoranschlages durch den Auftragnehmer erfolgt kostenlos.

2.2. Das Angebot des Auftragnehmers begründet keine Verpflichtung für den DNV GL.

3. Bestellung

3.1. Bestellungen sowie Änderungen von Bestellungen können in elektronischer Form ohne Unterschrift oder schriftlich erfolgen.

3.2. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen der elektronischen Bestätigung ohne Unterschrift oder der schriftlichen Bestätigung.

3.3. Erfolgt die Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang, ist der DNV GL zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Ansprüche zustehen.

3.4. Die Weitergabe der Bestellung durch den Auftragnehmer an Dritte (Subunternehmer) ist nur zulässig, soweit der DNV GL zuvor zugestimmt hat.

4. Gefahrübergang/Erfüllungsort

4.1. Die Gefahr geht erst auf den DNV GL über, nachdem die Lieferungen der Leistungen dem DNV GL am Erfüllungsort übergeben oder vom DNV GL abgenommen wurden.

4.2. Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungsort.

5. Lieferfristen/Termine

5.1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen/Termine sind bindend.

5.2. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen/Termine ist der Eingang der mangelfreien Ware am Erfüllungsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme oder anderweitige Leistungsüberprüfung, wenn diese vertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist.

5.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sobald Umstände eintreten oder erkennbar sind, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht bzw. nicht rechtzeitig erfüllen kann, dies dem DNV GL unverzüglich mitzuteilen.

5.4. Liefert der Auftragnehmer nicht innerhalb der vom DNV GL gesetzten Nachfrist, so ist der DNV GL ohne Androhung berechtigt, die Annahme abzulehnen und / oder vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5.5. Das Recht zum Rücktritt besteht auch dann, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

6. Eigentumsrechte/Nutzungsrechte

6.1. Spätestens mit der Bezahlung geht das Eigentum an der gelieferten Ware auf den DNV GL über.

6.2. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

6.3. Mit Abnahme eines Teil-/Arbeitsergebnisses steht dem DNV GL an den im Rahmen des Vertrages erstellten Arbeitsergebnissen das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zu, die Arbeitsergebnisse auf sämtliche Arten zu nutzen, insbesondere diese zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und in unveränderter oder veränderter Form zu vervielfältigen, zu verbreiten oder in sonstiger Weise zu vertreiben, öffentlich zugänglich zu machen oder vorzuführen. Dies umfasst insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse unter Ausschluss Dritter (einschließlich des Auftragnehmers) zu nutzen und dabei insbesondere auch selbst oder durch Dritte weiterzuentwickeln sowie in beliebigem Umfang auch Dritten zu überlassen. Der Auftragnehmer ist aufgrund der vorstehenden Nutzungsrechtseinräumung an den DNV GL nicht befugt, die Arbeitsergebnisse in unveränderter oder bearbeiteter Form Dritten zu überlassen.

7. Sicherheit

Der Auftragnehmer hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des DNV GL sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Er hat dem DNV GL Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des Auftragnehmers betrifft. Der DNV GL ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des Auftragnehmers zu verlangen, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Sicherheits- und Schutzbestimmungen nicht beachtet werden.

8. Höhere Gewalt

8.1. Höhere Gewalt und sonstige schwerwiegende, unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse befreien den Auftragnehmer für Dauer und Umfang der Störung von seiner Leistungspflicht.

8.2. Dies gilt auch, wenn ein solches Ereignis eintritt, während sich der Auftragnehmer im Verzug befindet.

8.3. Der Auftragnehmer hat den DNV GL unverzüglich von einem solchen Ereignis zu informieren, sobald er Kenntnis von diesem erlangt.

9. Preise

9.1. Soweit in der Bestellung Preise angegeben sind, verstehen sich diese als Festpreise exklusive Umsatzsteuer.

9.2. Die Abrechnung auf Grundlage ausgehandelter Stundensätze muss ausdrücklich schriftlich vereinbart sein.

9.3. Die Preise verstehen sich inklusive aller Aufwendungen des Auftragnehmers wie z.B. Zoll, Verpackung und Versicherung sowie Versendung frei Haus.

10. Rechnungslegung/Zahlung

10.1. Für die Lieferung ist unverzüglich eine Rechnung auszustellen.

10.2. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Rechnung unter gesonderter Ausweisung der Umsatzsteuer in einfacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden.

10.3. In der Rechnung sind Bestellnummern entsprechend anzugeben.

10.4. Fremdkosten sind in Form von Kopien der Originalbelege nachzuweisen und abzurechnen.

10.5. Die Zahlung stellt kein Anerkenntnis von Preisen und Konditionen dar.

10.6. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen binnen 21 Tagen ab Lieferung und Rechnungseingang unter Abzug von 2% Skonto oder binnen 30 Tagen netto.

10.7. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der DNV GL aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückbehält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

11. Geheimhaltung

11.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch den Vertragsabschluss mit dem DNV GL bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

11.2. Die geschäftliche Beziehung zwischen Auftragnehmer und dem DNV GL darf vom Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des DNV GL bekannt gemacht werden.

11.3. Mitarbeiter und Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

11.4. Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis, dass vertrauliche Informationen oder Unterlagen in den Besitz unbefugter Dritter gelangt sind, so hat er den DNV GL unverzüglich zu unterrichten.

11.5. Soweit nichts anderes vereinbart, besteht die Geheimhaltungspflicht fünf Jahre nach Lieferung oder Leistung fort.

12. Forderungsabtretung/Aufrechnung

12.1. Der Auftragnehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung des DNV GL berechtigt, Forderungen gegen den DNV GL an Dritte abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen.

12.2. Der DNV GL ist berechtigt, gegen Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen den DNV GL zustehen, aufzurechnen.

12.3. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DNV GL SE und ihrer verbundenen inländischen Unternehmen

13. Gewährleistung

13.1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche Vereinbarte Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften entsprechen.

13.2. Werden Waren geliefert, die der DNV GL gemäß § 377 HGB untersuchen muss, so beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels zwei Wochen ab Entgegennahme der Lieferung. Bei verstecktem Mangel beträgt die Frist zur Rüge zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.

13.3. Kommt der Auftragnehmer schuldhaft seinen Gewährleistungs- und Mangelbeseitigungspflichten nicht innerhalb einer vom DNV GL gesetzten, angemessenen Frist nach, so ist der DNV GL berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

13.4. Die vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungs-, Mangelbeseitigungs- und Schadensersatzpflichten des Auftragnehmers bleiben davon unberührt.

13.5. Für Teile, die während der Untersuchung und / oder Ausführung der Mangelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, ist der Ablauf der Gewährleistungszeit für die Dauer des Untersuchungs- und / oder Ausführungszeitraumes gehemmt. Für ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit neu zu laufen.

13.6. Geht dem Auftragnehmer die Mängelanzeige des DNV GL zu, so ist die Verjährung bis zum Zeitpunkt der Mangelbeseitigung oder deren Verweigerung gehemmt.

13.7. Dem DNV GL stehen im Übrigen alle gesetzlichen Rechte zu.

14. Haftung

14.1. Werden durch die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Personen-, Sach- und / oder Vermögensschäden des DNV GL verursacht, so haftet der Auftragnehmer für diese Schäden.

14.2. Der Auftragnehmer hat den DNV GL von sämtlichen Ansprüchen eines Dritten aus Personen-, Sach- und / oder Vermögensschäden freizuhalten, die aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers entstanden sind.

14.3. Dieser Freihalteanspruch gilt auch für Schäden Dritter aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, sowie behördlicher Sicherheitsvorschriften, soweit der Auftragnehmer diese zu vertreten hat.

14.4. Dieser Freihalteanspruch gilt zudem für Ansprüche Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter und angemeldeter Schutzrechte, sowie Urheberrechtsverletzungen ergeben.

14.5. Verstößt der Auftragnehmer gegen vertragliche oder gesetzliche Sorgfalts-, Informations-, Beratungs-, Obhuts- oder sonstige Nebenpflichten, so haftet er dem DNV GL für die daraus entstandenen Schäden.

14.6. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem DNV GL auch für Schäden, die aus einer Verspätung der Lieferung oder Leistung resultieren.

14.7. Verschulden von Erfüllungs- und / oder Verrichtungsgehilfen ist dem Auftragnehmer als eigenes Verschulden zuzurechnen. Ein bloßer Nachweis des Auftragnehmers über fehlendes Auswahl- und Überwachungsver schulden ist insoweit nicht ausreichend.

14.8. Der Auftragnehmer hat sich hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessener und ausreichender Höhe zu versichern. Den Nachweis für die entsprechende Versicherung hat der Auftragnehmer auf Verlangen gegenüber dem DNV GL zu führen.

14.9. Für den Schadensausgleich zwischen dem Auftragnehmer und dem DNV GL findet § 254 BGB Anwendung.

14.10. Dem DNV GL stehen im Übrigen alle gesetzlichen Rechte zu.

15. Gegenstände und Unterlagen

15.1. Sämtliche Gegenstände und Unterlagen, die der DNV GL dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung der Bestellung überlassen hat, bleiben Eigentum des DNV GL.

15.2. Zur Verfügung gestellte Gegenstände und Unterlagen sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren und zu behandeln.

15.3. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, zur Verfügung gestellte Gegenstände und Unterlagen zu vervielfältigen, für vertragsfremde Zwecke zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen.

16. Kündigung

16.1. Unbeschadet seiner Rechte aus § 649 BGB im Falle eines Werkvertrages bzw. eines Werklieferungsvertrages ist der DNV GL berechtigt, die Bestellung von dienstvertraglichen Leistungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

16.2. Eine Kündigung kann sich auf die gesamte Bestellung oder auf Teile beziehen.

16.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

16.4. Weist der Auftragnehmer nach, dass er bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits Teilleistungen erbracht hat, so werden diese vom DNV GL entsprechend vergütet.

16.5. Bei Kündigung aus wichtigem Grund, die vom Auftragnehmer zu vertreten ist, erhält der Auftragnehmer nur den Teil seiner bisherigen Leistung vergütet, der vom DNV GL in seiner aktuellen Form verwendbar ist.

16.6. Der DNV GL kann ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

16.7. Dem DNV GL stehen im Übrigen alle gesetzlichen Rechte zu.

17. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

17.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

17.2. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen Auftragnehmer und dem DNV GL ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. Der DNV GL behält sich vor, einen anderen Gerichtsstand zu wählen.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen Auftragnehmer und DNV GL oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend.